



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

[REDACTED]

Aktenzeichen

[REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Kühn

☎ (0721)
9101-419

Datum
[REDACTED] 2016

[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

das Bundesverfassungsgericht kann grundsätzlich nur im Rahmen seiner durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit tätig werden. **Danach kann sich der einzelne Bürger lediglich mit einer Verfassungsbeschwerde hierher wenden.** Eine solche wollen Sie ersichtlich nicht erheben, sondern bitten um Auskunft über die Gültigkeit des Grundgesetzes und berufen sich auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Nach Maßgabe des IFG des Bundes hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Gegenstand Ihrer Anfrage ist die Gültigkeit des Grundgesetzes und damit keine amtliche Information im Sinne von § 2 des IFG, so dass ein Anspruch nach dem IFG ausscheidet.

Letztlich beantragen Sie eine rechtliche Auskunft, für die das Bundesverfassungsgericht indes nicht zuständig ist. Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht nämlich keine Möglichkeit, auf Antrag des einzelnen Bürgers hin tätig zu werden. Insbesondere gehört es nicht zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts, das Grundgesetz im Rahmen eines allgemeinen Meinungs-austausches mit dem Bürger näher zu erläutern oder zu kommentieren oder dazu allgemeine Rechtsauskünfte zu erteilen bzw. Fragen zu beantworten.

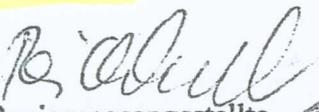
Zu Ihrer Frage kann nur allgemein darauf hingewiesen werden, dass der Parlamentarische Rat am 23. Mai 1949 das Grundgesetz verkündet hat und sein Artikel 3 in der gegenwärtigen Fassung nach wie vor in Kraft ist.

Bitte haben Sie Verständnis, dass auf Ihr Schreiben Weiteres vom Bundesverfassungsgericht nicht veranlasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte



6.2. Bundesverfassungsgerichtsurteile



juris

zurück

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

weiter

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG) § 31

- (1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.
- (2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 8a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

Bild 14: Bedeutung von Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat am 25.07.2012 eine Entscheidung zum Wahlrecht gefällt (Az.: 2BvF 3/11, 2BvR 2670/11, 2BvE 9/11). Verfassungsgerichts-Präsident Andreas Voßkuhle⁷⁸ äußerte sich wie folgt:

“Trotz einer großzügig bemessenen, dreijährigen Frist für den Wahlgesetzgeber, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen, ist das Ergebnis - das ist übereinstimmende Auffassung im Senat - ernüchternd.[...] Angesichts der Vorgeschichte des neuen Wahlrechts sieht der Senat keine Möglichkeit, den verfassungswidrigen Zustand erneut für eine Übergangszeit zu akzeptieren.”

Das Bundesverfassungsgericht hatte den verfassungswidrigen Zustand bereits Jahre zuvor festgestellt und eine “großzügig bemessene dreijährige Frist” gesetzt, damit sich der “Wahlgesetzgeber” anpassen kann.

Nach einer diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.07.2012 steht nunmehr endgültig fest, daß unter der “Geltung” des Bundeswahlgesetzes –Ausfertigungsdatum von 07.05.1956– noch nie “ein verfassungsmäßiger Gesetzgeber” am Werk war und somit insbesondere alle erlassenen „Gesetze“ und „Verordnungen“ seit 1956 nichtig sind.

Das Bundesverfassungsgericht urteilt: Die BRD ist als Rechtsstaat schon seit 1956 ohne Bestand. Damit sind alle seit 1956 erlassenen “Gesetze” nichtig!

So zum Beispiel sind das Richtergesetz⁷⁹, das Beurkundungsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, das OWiG, das StGB, das BGB, die ZPO und viele andere “Schein-Normen” nichtig, da in Ermangelung eines “verfassungskonformen” Wahlrechts in der BRD seit 1956, Politiker überhaupt nicht gewählt werden durften und somit nicht in Bundesrat und Bundestag überhaupt

⁷⁸https://www.youtube.com/watch?v=NZLCT_uhcvM

⁷⁹<http://nestag.de/dateien.html>



Gang nach Karlsruhe

Opposition klagt gegen Wahlrechtsreform

Stand: 01.02.2021 14:32 Uhr

FDP, Linke und Grüne ziehen vor das Bundesverfassungsgericht, um das neue Wahlrecht zu stoppen. Das Gesetz der Großen Koalition sei "eine Mogelpackung", begründeten die Oppositionsfractionen ihren Schritt.

FDP, Grüne und Linke klagen gemeinsam gegen die von der Koalition durchgesetzte Wahlrechtsreform bei der anstehenden Bundestagswahl. Die Oppositionsfractionen reichten beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ihre Klageschrift ein. Sie beantragten auch einstweiligen Rechtsschutz.

Im Zentrum der Oppositionskritik steht die in dem Gesetz enthaltene Regelung, dass drei Überhangmandate künftig nicht ausgeglichen werden. Die Überhangmandate sollen nur teilweise mit den Listenmandaten einer Partei verrechnet werden. Bei Überschreiten der Regelgröße des Bundestages von 598 Abgeordneten würden die erwähnten bis zu drei Überhangmandate nicht kompensiert. Davon könnte vor allem die Union profitieren, die zuletzt besonders viele Direkt- und Überhangmandate gewonnen hatte, monieren FDP, Linke und Grüne. Das Gesetz schaffe zudem keine Rechtsklarheit, sagte Grünen-Parlamentsgeschäftsführerin Britta Haßelmann. "Eine derartige Willkür darf nicht gebilligt werden."

Das Gesetz sieht auch vor, dass für Wahlen ab dem Jahr 2024 die Zahl der Wahlkreise von 299 auf 280 reduziert werden soll, was die Zahl der Überhangmandate verringern dürfte. Diese entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält, als ihr aufgrund ihres Zweitstimmenanteils zustehen würden.

Überhangmandat

Zu den 598 Sitzen im Bundestag, die über das Verhältnis der Zweitstimmen verteilt werden, können sogenannte Überhangmandate hinzukommen. Das passiert dann, wenn eine Partei in einem Bundesland durch Direktmandate mehr Sitze erringt, als ihr auf Basis des Zweitstimmenergebnisses zustehen würden. Die gewonnenen Direktmandate darf eine Partei auf jeden Fall behalten, auch wenn dadurch das Grundprinzip der proportionalen Sitzverteilung gemäß Zweitstimmenergebnis teilweise unterlaufen wird.

Seit 1980 kam es bei allen Bundestagswahlen zu Überhangmandaten - der Spitzenwert wurde 2017 mit 46 erreicht. Allerdings wird der verzerrende Effekt der Überhangmandate im 2013 reformierten Wahlrecht durch die neu eingeführten Ausgleichsmandate neutralisiert.

Zweifel an Verkleinerung des Parlaments

Die drei Fraktionen befürchten auch, dass durch die Neuregelung das Parlament nicht kleiner wird. Insofern sei das Gesetz eine "sprichwörtliche Mogelpackung", sagte der Linken-Abgeordnete Friedrich Straetmanns. Der Öffentlichkeit werde vorgegaukelt, dass im Ergebnis der Bundestag verkleinert werde. Derzeit gehören dem Bundestag 709 Abgeordnete an.

Die Oppositionsfraktionen hatten bereits im vergangenen Jahr einen eigenen Reformentwurf vorgelegt, konnten sich damit aber nicht gegen die Regierungsparteien Union und SPD durchsetzen. FDP, Linke und Grüne hoffen nun, dass das Bundesverfassungsgericht noch vor der Bundestagswahl am 26. September über die Klage entscheidet. Wann Karlsruhe entscheidet, ist aber noch offen. Sollten die Richter dem Antrag stattgeben, träte das alte Wahlrecht wieder in Kraft.

Ewigkeitsklausel

Die **Ewigkeitsklausel** oder **Ewigkeitsgarantie** (auch *Ewigkeitsentscheidung*) ist in Deutschland eine Regelung in Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG), die eine Bestandsgarantie für verfassungspolitische Grundsatzentscheidungen enthält. Die Grundrechte der Staatsbürger, die demokratischen Grundgedanken und die republikanisch-parlamentarische Staatsform dürfen auch im Wege einer Verfassungsänderung nicht angetastet werden. Ebenso wenig darf die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung berührt werden. Auf dieselbe Weise sind auch die Würde des Menschen und die Gesamtstruktur der Bundesrepublik als die eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats geschützt.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 79 III des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aus der ersten Ausgabe des Bundesgesetzblatts vom 23. Mai 1949

Artikel 79 Absatz 3 GG lautet:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Mit dieser Regelung wollte der Parlamentarische Rat den Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus, namentlich dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 begegnen^[1] und naturrechtliche Grundsätze in Form der Menschenwürde (vgl. Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) sowie der Strukturprinzipien in Artikel 20 (Republik, Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat) mit einer zusätzlichen Sicherung versehen.

Für den Bestand und die Wirksamkeit der Ewigkeitsklausel ist zu unterscheiden zwischen dem Verfassungsgeber als dem *pouvoir constituant* und dem verfassungsändernden Gesetzgeber als verfasster Staatsgewalt, der zu den *pouvoirs constitués* gehört. Zwischen beiden besteht ein Rangverhältnis: Als verfasstes Staatsorgan ist der verfassungsändernde Gesetzgeber der Verfassung untergeordnet. Er hat seine Kompetenz aufgrund der Verfassung und nur im Rahmen der Verfassung.^[2] Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung daher an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Daraus ergibt sich eine Normenhierarchie zwischen dem Verfassungsrecht und einem die Verfassung ändernden Parlamentsgesetz.

Bis zu einer Ersetzung des Grundgesetzes durch eine andere Verfassung (Art. 146 GG)^[3] kann die Ewigkeitsklausel nach heute herrschender Meinung nicht aufgehoben werden. Mit der Normierung einer Unabänderbarkeitsklausel wird implizit – ungeschrieben – vorausgesetzt, dass diese Klausel selbst ebenfalls unabänderbar ist.^[4]

Die Bezeichnung „Ewigkeitsklausel“ selbst steht nicht im Grundgesetz, sondern gehört eher der juristischen Umgangssprache an.

Inhaltsverzeichnis

Umfang

RechtsstaatlichkeitWiderstandsrechtRechtsfolgenSelbstschutz der EwigkeitsklauselKonsequenzenEuropäische EinigungSiehe auchLiteraturWeblinksEinzelnachweise

Umfang

Gesetze dürfen Folgendes nicht antasten:

- die Gliederung des Bundes in Länder
- die grundsätzliche Mitwirkung der Länder in der Gesetzgebung
- die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze
 - der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG),
 - die Anerkennung der Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 2 GG),
 - die Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG),
 - das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG),
 - die Staatsform der Republik (republikanisches Prinzip) (Art. 20 Abs. 1 GG),
 - das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG),
 - das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG),
 - das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG),
 - die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG),
 - die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung (Art. 20 Abs. 3 Hs. 1 GG),
 - die Bindung der Exekutive (ausführende Gewalt) und Judikative (Rechtsprechung) an die Verfassung und das sonstige Recht (Art. 20 Abs. 3 Hs. 2 GG).

Diese Grundprinzipien sind dem Zugriff parlamentarischer Mehrheiten entzogen. Weil über Streitfälle das Bundesverfassungsgericht entscheidet, steht dieses insoweit über dem Gesetzgeber.

Nach dem Wortlaut von Artikel 79 Absatz 3 GG können nur die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht geändert werden. Der Schutz der Ewigkeitsklausel erstreckt sich grundsätzlich auch über Art. 1 Grundgesetz in alle weiteren Grundrechte, sofern diese Konkretisierungen des Achtungsanspruchs der Menschenwürde sind. In quantitativer Hinsicht ist dies im Detail strittig. So können zwar die Grundrechte geändert werden, und sie müssen den Anforderungen von Art. 19 Abs. 1 und 2 GG genügen; jedoch ist strittig, ob der Kern eines Grundrechts mit dem ihm ebenfalls innewohnenden Menschenwürdegehalt deckungsgleich ist.

Rechtsstaatlichkeit

Nicht eine einzelne Norm, sondern mehrere Bestimmungen des Grundgesetzes sollen garantieren, dass die Ausübung aller staatlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland umfassend an das Recht gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG). In ihrer Gesamtheit machen diese Grundsätze die Rechtsstaatlichkeit Deutschlands aus. Es finden sich – mittelbar auch für seine Geltung in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG – zwar an verschiedenen Stellen weitere Merkmale des Rechtsstaatsprinzips, zum Beispiel Art. 19 Abs. 4 GG. Diese stehen jedoch nicht unter dem Schutz der Ewigkeitsklausel.^[5] Das ist allerdings strittig.^[6]

Widerstandsrecht

Das in Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz garantierte Widerstandsrecht fällt nicht unter diesen Schutz, da es erst später in Art. 20 GG eingefügt wurde. Diese Ansicht ist unter Verfassungsrechtlern heute kaum umstritten. Argumentiert wird im Wesentlichen, dass die Ewigkeitsklausel auch umgekehrt gelte und es nicht zulasse, eine Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers künftigen Änderungen zu entziehen, mag dies durch systematisches Hinzufügen zu Art. 20 GG oder durch ausdrückliche Unabänderlichkeitserklärung geschehen. Denn der verfassungsändernde Gesetzgeber dürfe nicht entscheiden, wo die Grenzen seiner Änderungsmacht liegen. Diese Festlegung des Verfassungsgebers sei einmalig und nachhaltig durch Art. 79 GG getroffen worden.^[7]

Rechtsfolgen

Kommt es doch zu einer solchen unzulässigen Verfassungsänderung, so entsteht verfassungswidriges Verfassungsrecht, das damit unwirksam ist.

Selbstschutz der Ewigkeitsklausel

Dass Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz ebenfalls den Schutz der Unabänderlichkeit genießt, wird allgemein angenommen, obwohl es nicht dem Wortlaut zu entnehmen ist. Die funktionale Interpretation spricht jedoch dafür, denn andernfalls würde die Schutzwirkung sinnlos werden, was nicht dem Zweck der Norm und der Zielsetzung des Verfassungsgebers entspräche. Neben einer immanenten Begründung werden für die Unabänderlichkeit der Ewigkeitsklausel auch überpositive Gründe vertreten.

Schon in einem Aufsatz aus dem Jahre 1952 hat der Verfassungsrechtler Theodor Maunz erkannt, was er als Gebot der „Normlogik“ bezeichnet hat: dass Art. 79 Abs. 3 GG seine Schutzwirkung nur erreichen kann, wenn die Unantastbarkeit, die er für bestimmte Verfassungsgrundsätze ausspricht, auch für ihn selbst gilt. Das bedeutet, dass auch die Begründung der Unantastbarkeit in Art. 79 Abs. 3 GG selbst der Ewigkeitsklausel unterliegt.

Die Ewigkeitsklausel verhindert jedoch nicht, dass sich das deutsche Volk eine das Grundgesetz ablösende Verfassung schaffen könnte, auch wenn diese Veränderungen mit sich bringt, die eigentlich durch die Ewigkeitsklausel verhindert werden sollen. Diese Möglichkeit, eine neue Verfassung zu schaffen, sieht Art. 146 Grundgesetz in der alten wie in der neuen Fassung – hiernach äußerstenfalls als Totalrevision des Grundgesetzes^[8] – vor. Einige Verfassungsrechtler haben allerdings angenommen, dass Art. 146 GG a.F. mit der deutschen Wiedervereinigung außer Kraft getreten sei und dass die neue Fassung unwirksam sei, soweit sie Änderungen betreffe, die nach Art. 79 Abs. 3 GG unzulässig sind. Das Bundesverfassungsgericht sieht Art. 146 GG als wirksam an, hat aber ausdrücklich offengelassen, ob sogar die verfassungsgebende Gewalt an die in der Ewigkeitsklausel geschützten Grundsätze „schon wegen der Universalität von Würde, Freiheit und Gleichheit“ gebunden ist.^[9]

Konsequenzen

Die Ewigkeitsklausel soll zum Beispiel eine Auflösung des Bundes während der Gültigkeit des Grundgesetzes verunmöglichen und würde den Weg zu einem nicht föderal organisierten Staatswesen – etwa nach französischem Muster eines zentralistischen Staatsaufbaus – oder der Einführung einer parlamentarischen Monarchie nach dem Vorbild der westeuropäischen Nachbarmonarchien verbauen. Derartige Änderungen erfordern demnach eine neue Verfassung für Deutschland, die das geltende Grundgesetz rechtswirksam außer Kraft setze.^[10]

Europäische Einigung

Die europäische Integration, die mit einer zunehmenden Verlagerung von Kompetenzen auf die Unionsebene einhergeht, tangiert die Bundes-, Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie die nationale Demokratie als Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes.^[11] Den Inhalt der unantastbaren Verfassungsprinzipien hat das Bundesverfassungsgericht im Maastricht- und im Lissabon-Urteil näher definiert. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, verweist Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG auch auf die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG.

Die Grundsätze des Demokratiegebots nach Art. 20 Abs. 1 und 2 und Art. 79 Abs. 3 GG, die das Budgetrecht des Parlaments als zentrales Element der demokratischen Willensbildung garantieren, wurden mit den deutschen Zustimmungsgesetzen zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKSV) und dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMV) in Frage gestellt; das Bundesverfassungsgericht hat sie jedoch als verfassungsgemäß gebilligt.^{[12][13]}

Siehe auch

- Politisches System Deutschlands
- Streitbare Demokratie
- Verfassungsstaat
- Wesensgehaltsgarantie

Literatur

- Hauke Möller: *Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die Schranken der Verfassungsrevision: Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG und zur verfassungsgebenden Gewalt nach dem Grundgesetz*. Diss., Universität Hamburg, 2004 (PDF (<http://www.hauke-moeller.org/art79.pdf>); 831 kB).
- Otto Ernst Kempen: *Historische und aktuelle Bedeutung der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG*. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 21.1990, S. 354–366.
- Carl Schmitt: *Verfassungslehre*. 1928, 4. Auflage 1968. (Insbesondere S. 11 ff., 25 f., 102 ff.)

Weblinks

- Michael Hein: *Ewigkeitsklauseln – Sag niemals nie!* (<http://katapult-magazin.de/de/artikel/artikel/fulltext/sag-niemals-nie/>), in: Katapult (4. Mai 2015)

Einzelnachweise

1. Bundeszentrale für politische Bildung: *Vor 85 Jahren: Reichstag verabschiedet Ermächtigungsgesetz* (<http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/156904/80-jahre-ermaechtigu-ungsgesetz-22-03-2013>), 23. März 2018. Abgerufen am 23. Juni 2018.
2. Dietrich Murswiek: *Ungeschriebene Ewigkeitsgarantien in Verfassungen* (<http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers/murswiek/ewigkeitsgarantie>), Universität Freiburg 2008, S. 4.
3. Dazu Josef Isensee, in: Christian Hillgruber/Christian Waldhoff (Hg.): *60 Jahre Bonner Grundgesetz – eine geglückte Verfassung?*, V&R unipress, Göttingen 2010, S. 135 (<http://books.google.de/books?id=z1Zchia00XAC&pg=PA135>), 137 (<http://books.google.de/books?id=z1Zchia00XAC&pg=PA137>).
4. Theodor Maunz: *Starke und schwache Normen in der Verfassung*, in: Festschrift für Wilhelm Laforet, 1952, S. 141 (145); Klaus Stern: *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 2. Aufl. 1984, S. 115 f.
5. Vgl. Mangoldt/Klein, GG-Kommentar; v. Münch, GG-Kommentar.
6. Nachweise bei Hauke Möller, *Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die Schranken der Verfassungsrevision*, S. 163 ff.
7. Konrad Hesse: *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Rz 761.
8. So Christian Starck, *Verfassungen: Entstehung, Auslegung, Wirkungen und Sicherung*, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, ISBN 978-3-16-149916-6, S. 49 (<http://books.google.de/books?id=xZ8lGOhZb24C&pg=PA49>).
9. BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30. Juni 2009, Absatz-Nr. 217 (http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html).
10. Dazu Horst Dreier, *Idee und Gestalt des freiheitlichen Verfassungsstaates*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, S. 273–275 (<https://books.google.de/books?id=pVtgne3flfIC&pg=PA273>).
11. Carmen Thiele: *Stabilität und Dynamik der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland*, 2013.
12. BVerfG, Urteil vom 18. März 2014 – 2 BvR 1390/12 (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/rs20140318_2bvr139012.html)
13. Hannes Rathke: *Aktueller Begriff Europa: Das ESM-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2014* (https://www.bundestag.de/blob/196052/0c8c24bd9e2b00a592a0f89ba632229b/das_esm-urteil_des_bundesverfassungsgerichts-data.pdf), Deutscher Bundestag/Fachbereich Europa, 7. April 2014.



Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ewigkeitsklausel&oldid=207770117>“

Diese Seite wurde zuletzt am 17. Januar 2021 um 19:10 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.



§ 2 Grundlagen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union





§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

I. Die Bedeutung von Art. 23 Abs.1 GG

- **Übertragung von Hoheitsrechten** auf die EU durch Zustimmungsgesetz, das verfassungsändernder Mehrheit (Art. 79 Abs. 2 u. 3 GG) bedarf
 - „Übertragung“ = nur **Verzicht** auf Ausübung von Hoheitsrechten zugunsten der EU
 - Deutschland bleibt daher weiterhin souverän!
- Beachte die Schranken der Integration:
 - **Strukturklausel Art. 23 Abs. 1 S.1 GG**: Mitwirken Deutschlands an der Entwicklung einer EU, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist.
 - **Art. 79 Abs. 3 GG** ist integrationsfester Kern des GG!
- Hierbei werden auch Kompetenzen der Länder übertragen.
- Kompensation des Kompetenzverlustes von Bundes- und Landeskompetenzen (insb. Rechtsetzungsbefugnisse) durch **Beteiligung von Bundestag und Bundesrat** in Angelegenheiten der EU gem. Art. 23 Abs. 2-7 GG
 - ger. Durchsetzbarkeit dieser Rechte durch Organstreit oder B-L-Streit möglich



§ 2

Mitwirkung Deutschlands in der EU

II. Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG v. 30.06.2009

→ Welche Verfahrensgegenstände wurden behandelt?

**Zustimmungsgesetz
zum Vertrag v. Lissabon,**

= Ratifikation Deutschlands
⇒ inhaltliche Überprüfung des
Vertrages von Lissabon



verfassungsgemäß

**Gesetz zur
Änderung des GG**

(Art. 23, 45, 93 GG)



verfassungskern-
gemäß

**Begleitgesetz zum
Vertrag v.
Lissabon**

Gesetz zur Ausweitung
u. Stärkung der Rechte
des BTages u. BRates in
EU-Angelegenheiten



verfassungswidrig
Verstoß gegen Art.
38 I i.V.m. 23 I GG

Bevor Deutschland den Vertrag v. Lissabon ratifizieren durfte, musste eine **neue Begleitgesetzgebung** erfolgen!!! Dies ist durch folgende Gesetze geschehen:
IntVG, ZEUBBG, ZEUBLG



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

→ Grundsätzliche Aussagen des BVerfG:

1. Prüfungsmaßstab: Wahlrecht aus Art 38 I 1 GG:

Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung, auf freie u. gleiche Teilhabe an der Staatsgewalt und Einhaltung des Demokratiegebotes, das unantastbarer Teil der Verfassungsidentität nach Art. 79 III GG ist.

2. Offenheit des Demokratieprinzips für Einfügung in eur. Friedensordnung (= „Europarechtsfreundlichkeit des GG“):

- **Möglichkeit der weitreichenden Übertragung von Hoheitsrechten** auf die EU unter Wahrung der souveränen Verfassungsstaatlichkeit
- Integration ermöglicht keine Preisgabe der nationalen Souveränität durch Eintritt in eur. Bundesstaat (Rn. 227)
 - Integration muss sich im Rahmen von Art. 23, 79 III GG vollziehen, d.h.:
 - EU muss **als Staatenverbund** konzipiert sein,
 - die Mitgliedstaaten bleiben die „Herren der Verträge“ und
 - die **nat. Völker der Mitgliedstaaten** sind **Legitimationssubjekte!**



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

→ Nationale und eur. Ebene müssen demokratischen Grundsätzen i.S.v. Art. 23 I, 20 I u. II, 79 III GG entsprechen

- **Nationale Ebene:** Um eine Aushöhlung des Herrschaftssystems zu verhindern, ist die Übertragung von Hoheitsrechten sachlich zu begrenzen. Es muss Raum für politische Gestaltungsmöglichkeiten in besonders *demokratiebedeutsamen Sachverhalten auf nat. Ebene* verbleiben, wie
 - in Sachbereichen, die die Lebensumstände der Bürger prägen, v.a. ihren von den **Grundrechten geschützten** privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sachlichen Sicherheit sowie
 - für solche politischen Entscheidungen, die auf kulturelles, historisches und sprachliches Vorverständnis angewiesen sind und sich in einer politischen Öffentlichkeit diskursiv entfalten.

Dies gilt insb. bei der Strafrechtspflege, der polizeilichen und militärischen Verfügung über das Gewaltmonopol, fiskalischen Grundentscheidungen, sozialstaatlicher Gestaltung der Lebensverhältnisse, kulturell bedeutsamen Entscheidungen wie Erziehung, Bildung, Medienordnung und Umgang mit Religionsgemeinschaften.

→ Sofern hier Übertragung erlaubt ist, ist eine enge Auslegung geboten!

- **EU-Ebene:** grundlegende demokratische Anforderungen, die nicht kongruent mit denen des GG sind, da EU kein „Staat“ ist.



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

→ Verbot der Übertragung der Kompetenz- Kompetenz:

Es müssen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die Pflicht zur Achtung der nationalen Identität gelten.

Folgen:

- Notwendigkeit eines hinreichend bestimmten **Integrationsprogrammes**:
 - bei Veränderungen des Primärrechts ohne Ratifikation haben die Gesetzgebungsorgane neben der Bundesregierung eine **besondere Integrationsverantwortung** hinsichtlich ihrer innerstaatlichen Mitwirkung aus Art. 23 I GG
- Resultierende Überprüfungsmöglichkeiten des **BVerfG**:
 - **Ultra-Vires-Kontrolle** (Maastricht): Prüfung, ob sich europ. Rechtsakte im Rahmen der eingeräumten Zuständigkeiten halten (unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips)
 - **Identitätskontrolle**: Prüfung, ob unantastbarer Kerngehalt der Verfassungsidentität nach Art. 23 I 3 i.V.m. 79 III GG gewahrt ist.



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

III. Die Subsumtion des BVerfG

1. Zustimmungsgesetz

a) Demokratieprinzip auf EU-Ebene

Legitimationsniveau der EU ist noch verfassungsgemäß, sofern **das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung über das in den Verträgen vorgesehene Maß gesichert wird!**

- Europäische Parlament (EP) ist kein Repräsentant eines eur. Volkes, sondern ein supranationales Vertretungsorgan der Völker der MS.
 - Auch neu geschaffene Demokratieelemente können das bestehende Defizit nicht aufwiegen, erhöhen aber das Legitimationsniveau der EU.
 - EU bleibt auch mit Vertrag v. Lissabon ein Staatenverbund.
- **Folge:** Grundsatz der Wahlgleichheit findet keine Anwendung auf das EP (, dessen Zusammensetzung auch mit diesem unvereinbar wäre).
- Handeln der EU bedarf **demokratischer Rückbindung in den Mitgliedsstaaten** zur Sicherung einer hinreichenden Legitimation!



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

b) Demokratieprinzip in Deutschland

Die staatliche Souveränität (1) bleibt erhalten und dem Bundestag verbleiben noch eigene Aufgaben von hinreichendem Gewicht (2)!

(1) Zur Souveränität:

- Zuständigkeitsregelungen des Vertr. v. Lissabon wahren die Souveränität:
 - Weiterhin Geltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und weitere Schutzmechanismen wie der Achtung der nationalen Identität durch den Vertrag von Lissabon.
 - Die neuen primärrechtlichen Vertragsänderungsregelungen, die keine Ratifikation durch die Mitgliedsstaaten vorsehen, sondern nur ein Verfahren auf EU-Ebene, bei dem regelmäßig ein einstimmiger Ratsbeschluss vorliegen muss, stehen dem bei **entsprechender innerstaatlicher Absicherung** nicht entgegen!
- (z.B. vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI EUV), allgem. (Art. 48 VII EUV) und spez. Brückenklauseln, Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV))

→ **Bevor** der deutsche Ratsvertreter zustimmen darf, muss eine Zustimmung durch ein **Gesetz nach Art. 23 I 2 oder 3 GG** vorliegen!



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

- **Austrittsrecht** nach Art. 50 EUV unterstreicht Souveränität der Mitgliedsstaaten!
- **Reservekompetenz des BVerfG** zur Wahrung des Fortbestandes souveräner Staatsgewalt, insbesondere Einhaltung der Grenzen des Integrationsprogrammes und des unverfügbaren Verfassungskerns.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten von **hinreichendem Gewicht für den BTag**

- Durch den Vertrag von Lissabon neu begründeten oder vertieften Zuständigkeiten in **demokratiebedeutsamen Sachverhalten** droht Verfassungswidrigkeit *auf nat. Ebene* (Justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen, Außenwirtschaftsbeziehungen, gemeinsame Verteidigung und sozialen Belangen).
- Zur Vermeidung muss z.B. bei Straf- und Verfahrensnormen folgendes beachtet werden:
 - restriktive Auslegung, vor einer Ausdehnung des Katalogs nach Art. 83 I UAbs. 3 AEUV bedarf es eines Gesetzes nach Art. 23 I 2 GG,
 - im Bereich des Notbremseverfahrens von Art. 48 II, 82 III u. 83 III AEUV muss der deutsche Ratsvertreter nach Weisung durch den Bundestag tätig werden.



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

2. Änderungsgesetz zum GG: keine verfassungskernrechtlichen Bedenken

3. Begleitgesetz: Verstoß gegen Art. 38 I i.V.m. Art. 23 I

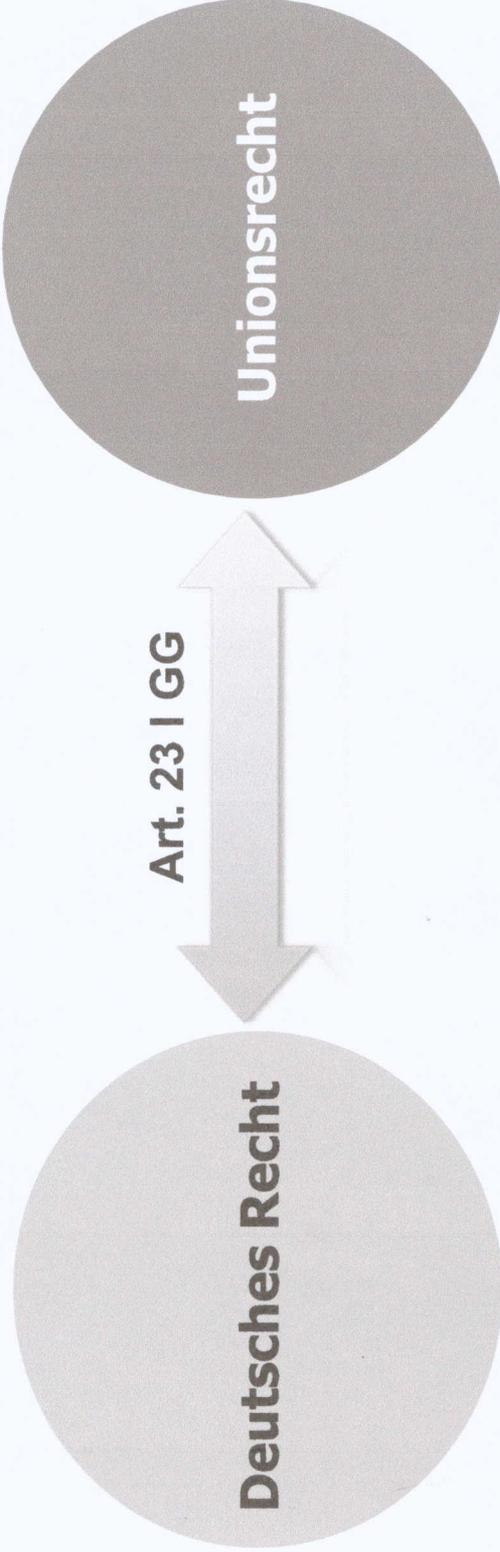
- Das damalige Begleitgesetz enthielt nicht die bereits genannten vom BVerfG für erforderlich gehaltenen Beteiligungsrechte für BTag und BRat!
- Damit Deutschland den Vertrag von Lissabon ratifizieren durfte, mussten die innerstaatlichen Voraussetzungen in Hinblick auf **Verfahren und Form der Beteiligung von BTag und BRat** gesetzlich geschaffen werden bei:
 - dem vereinfachtem Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI EUV),
 - den allgem. (Art. 48 VII EUV) und spez. Brückenklauseln,
 - der Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV),
 - den Notbremseverfahren (Art. 48 II, 82 III u. 83 III AEUV) und der
 - Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 83 I UAbs. 3 AEUV).

→ Diese Regelungen sind nun im **IntVG, ZEUBBG und ZEUBLG** enthalten!



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

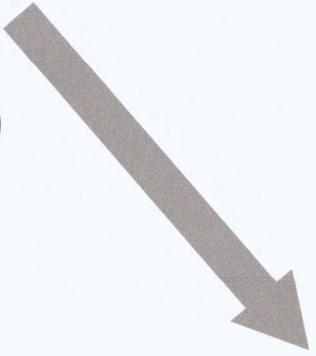
IV. Die Stellung des supranationalen Unionsrechts im deutschem Rechtssystem



- Verzahnung von nationalem Recht und Unionsrecht!
- UnionsR „fließt“ wg Zustimmungsgesetze in den deutschen Rechtskreis, theor. kann dieser „Einfluss“ rückgängig gemacht werden!
 - Mitgliedsstaaten als „Herren der Verträge“
- **Anwendungsvorrang des UnionsR, kein Geltungsvorrang!**
 - Im Konfliktfall bleibt deutsches Recht gültig, wird aber nicht angewendet.
 - In Fällen ohne grenzüberschreitendem Bezug ist weiterhin nationales Recht anzuwenden.

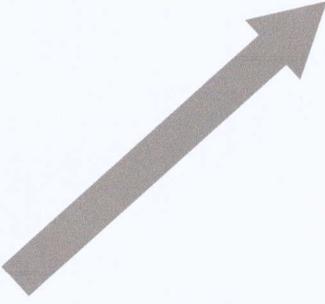


1. Vorrang des Unionsrechts vor Verfassungsrecht?



EuGH:

Unbedingter Vorrang
(Rs. Costa/Enel)



BVerfG:

Bedingter Vorrang vor GG

Vorrang nur, wenn

- angemessener Grundrechtsschutz,
- keine Kompetenzüberschreitung durch die EU und
- kein Eingriff in den integrationsfesten Kern des GG vorliegt.

(zuletzt BVerfG: Lissabon-Urteil v. 30.06.09)



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

2. Die Entwicklung der BVerfG-Rechtsprechung

Grundsatz: Die Übertragung von Hoheitsrechten darf nicht dazu führen, die konstituierenden Strukturen des GG, insb. die Grundrechte, aufzugeben!

- **Solange-I-Beschluss** (1974 - BVerfGE 37, 271 (285))
 - - Vorschriften des EG-Rechts sind am Maßstab der Grundrechte des GG zu prüfen, solange auf eur. Ebene kein ausreichender eigener Grundrechtsschutz besteht.

- **Solange-II-Beschluss** (1986 - BVerfGE 73, 339 (387))
 - Kein unbedingter Vorrang des EG-Rechts vor GG. Jedoch sei mittlerweile der Grundrechtsschutz gegenüber der eur. Hoheitsgewalt durch die Rechtsprechung des EuGH im Wesentlichen vergleichbar mit dem des GG.
 - Solange dies **generell** der Fall ist, übt das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von EG-Sekundärrecht nicht aus.



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

- **Maastricht-Entscheidung** (1993 - BVerfGE 89, 155 (175))
 - Bestätigung der Solange-II-Rechtspr., zusätzlich wird der Begriff des *„Kooperationsverhältnisses“* zwischen EuGH und BVerfG geprägt: Der EuGH gewährleistet den Grundrechtsschutz im Einzelfall für das gesamte EG-Gebiet, das BVerfG kann sich daher auf eine Gewährleistung von unabdingbaren Grundrechtsstandards beschränken.
 - Außerdem: Überprüfungscompetenz des BVerfG, ob Rechtsakte der EG sich in den Grenzen der ihnen durch das Zustimmungsgesetz eingeräumten Hoheitsrechte halten (Ultra-Vires-Prüfung).

- **Aktuelle Entwicklung:** Lissabon – Entscheidung vom 30.06.2009 (vgl. separate Folien)

EU Resolution
23.6.2009



§ 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

Verfahrensgegenstand	Prüfungskompetenz des BVerfG	Modifikationen
Rechtsakte der EU (z.B. Verordnung)	Mangels eines Aktes deutscher öffentlicher Gewalt an sich unzulässig (anders insoweit aber BVerfG) – s. Kasten rechts	<ul style="list-style-type: none">• <u>Verfahrensgegenstand</u>: Akt <u>deutscher öff. Gewalt</u> ist dann das deutsche Zustimmungsgesetz <u>Verfahrens (Antrags)befugnis</u>: Verfehlung des als unabdingbar erachteten Grundrechtsstandards oder ausbrechender Rechtsakt
Deutsche Vollzugs- und Umsetzungsakte (z.B. Gesetz zur Umsetzung einer Richtlinie, VA zum Vollzug einer Verordnung)	Hinsichtlich zwingender eur. Vorgaben: s.o. Hinsichtlich der Ausfüllung des Umsetzungs-/ Ermessensspielraums: Grds. gegeben!	<u>2-stufiges Verfahren</u> : <ul style="list-style-type: none">• Wg Kooperationsverhältnis sind der Prüfungsmaßstab EU-Grundrechte, grds ist Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.• Umsetzungsgesetz muss danach an deutschen GR gemessen werden, sofern unabdingbarer Grundrechtsstandard verfehlt. Keine Modifikationen am Prüfungsmaßstab
Zustimmungsgesetz nach Art. 23 I GG	Unproblematisch gegeben	<u>Beachte: Verfassungsbeschwerde</u> : Beschwerdeführer muss geltend machen, als Wahlberechtigter in <u>Art. 38 GG</u> verletzt zu sein (Beschwerdebefugnis)